

Plakatsatzung der Gemeinde Rieseby

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (Stand vom 17.12.2010, GVOBl. S. 789) sowie der §§ 21-23, 26 und 62 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 25. November 2003 (in der zur Zeit geltenden Fassung) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 08.12.2011 die Ursprungssatzung und nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 11.08.2021 die 1. Änderung der Plakatsatzung der Gemeinde Rieseby erlassen

(Alle Bezeichnungen in männlicher Sprachform gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform):

§ 1 Geltungsbereich

Diese Plakatsatzung gilt für alle:

(1) Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Dazu gehören auch Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche der Wartehäuschen, Durchlässe, Brücken, Parkplätze, Gehwege, Gehflächen, Straßenböschungen, Knicks und Stützmauern.

(2) Gärtnerisch gestaltete Anlagen und sonstigen Grünanlagen oder Flächen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören Verkehrsgrünanlagen, öffentlich zugängliche Kinderspielflächen und öffentliche Sportanlagen aller Art.

(3) Flächen und Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Wertstoffbehälter, Müllbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Schallschutzwände, Geländer, Bänke, Denkmäler, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen (soweit nicht schon unter Abs. 1 fallend), Briefkästen, Telefonzellen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

§ 2 Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) Es ist verboten, im Geltungsbereich Werbeträger jeder Art (Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, sonstige Werbemittel etc.) außerhalb der dafür bestimmten Einrichtungen (Schaukästen, Anschlagtafeln etc.) anzubringen oder anbringen zu lassen.

(2) Wer entgegen des Verbotes solche anbringt oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße den Veranstalter, auf den der Werbeträger hinweisen.

(3) Von dem Verbot ausgenommen sind die dem öffentlichen Bauordnungsrecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung nach der Landesbauordnung.

(4) Die Gemeinde Rieseby kann auf schriftlichen Antrag Ausnahmen unter Maßgabe des § 3 zulassen. Der Antrag ist an das Amt Schlei-Ostsee -Ordnungsamt- als zuständige Verwaltungsbehörde zu richten. Ausnahmen können mit Auflagen versehen und mit Gebühren gem. Anlage A dieser Satzung belegt werden. Der Antrag hat den Termin, die Art der Veranstaltung/Verkaufsaktion, den Veranstalter, den Zeitraum sowie den Durchführenden der geplanten Maßnahme zu enthalten und ist mind. 2 Wochen vor Beginn der Werbemaßnahme zu stellen. Die Vorschriften des § 3 sind zu beachten.

(5) Riesebyer Vereinen, Verbänden und Gruppen ist gestattet, während 2 Wochen vor Termin antragsfrei auf Ihre Veranstaltung mit Plakaten hinzuweisen. Die Vorschriften des § 3 sind zu beachten.

(6) Politischen Parteien und Wählergruppen, die für anstehende Wahlen und Abstimmungen zugelassen sind, ist gestattet, während 6 Wochen vor einer Wahl oder Abstimmung antragsfrei mit Plakaten für sich zu werben. Die Vorschriften des § 3 sind zu beachten.

§ 3 Anbringen/Entfernen zulässiger Werbemaßnahmen

Für das Anbringen von Werbeträgern gem. § 2 Abs. (4) bis (6) gilt:

(1) Werbeträger dürfen die Größe DIN A0 (841 cm breit × 1189 cm hoch) nicht überschreiten.

(2) Sie dürfen ausschließlich innerhalb der Ortsgrenzen der einzelnen Ortsteile sowie zwischen Rieseby und Norby jeweils an den Masten von Straßenlaternen (entweder stehend oder hängend) angebracht werden, wobei eine Behinderung von Verkehrsteilnehmer jeder Art zu vermeiden ist. Außerdem müssen sie so befestigt werden, dass keine Beschädigung des Mastes erfolgt und sie den hier üblichen Windstärken standhalten. Die Vorschriften der Straßengesetze bleiben unberührt.

(3) Auf der Fußgängerinsel der L 27 in der Ortslage Rieseby (Übergang „Am Thiergarten - Bahnhof“) sowie an Masten, die mit einer Außensteckdose versehen sind, ist die Anbringung unzulässig.

(4) Die Gesamtzahl der Werbeträger je Werbemaßnahme in der Gemeinde wird auf 6 Stück doppelseitig, für Maßnahmen gem. § 2 Abs. (5) auf 10 Stück doppelseitig, begrenzt.

(5) Die Werbeträger sind frühestens 2 Wochen vor dem Termin, auf den die Maßnahme hinweist, anzubringen und binnen 3 Werktagen nach dem Termin zu entfernen.

(6) An einem Standort darf jeweils nur ein Plakatträger (einseitig oder beidseitig beklebt) aufgestellt oder angebracht werden. Mehrere Plakate oder Plakatträger dürfen nicht übereinander angebracht oder aufgestellt werden.

(7) Die mit der Genehmigung ausgegebenen Aufkleber sind auf den Plakaten/Plakatträgern sichtbar anzubringen.

(8) Großwerbetafeln, Straßenüberspannungen (wobei eine Mindesthöhe der Unterkante von 4,5 Meter über der Fahrbahn einzuhalten ist) und Fahnen dürfen nur für die politische Werbung bei Wahlen, für Werbeaktionen anlässlich kultureller Veranstaltungen, für überregionale Großveranstaltungen und für Märkte zugelassen werden, wobei Anzahl und Standorte je nach den örtlichen Gegebenheiten in der Plakatierungserlaubnis bestimmt werden. Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind die Maßnahmen zur Riesebyer Dorfwoche.

(9) Werbeträger mit Inhalten, die gegen das Grundgesetz, gegen andere Gesetze bzw. gegen die guten Sitten verstoßen oder zu Rechtsverletzungen aufrufen, sind verboten.

§ 4 Zuwiderhandlungen/Haftung

(1) Die Erlaubnis erlischt, wenn gegen die Bestimmungen des § 3 verstoßen wird.

(2) Werbeträger, die entgegen den Bestimmungen dieser Richtlinie aufgestellt oder angebracht werden, können durch das Ordnungsamt des Amtes Schlei-Ostsee oder von einem Beauftragten entfernt werden. Auf eine gesonderte Mitteilung an den Antragsteller oder Veranstalter kann verzichtet werden.

Die dadurch entstandenen Personal- und Fahrzeugkosten sowie evtl. Kosten der Entsorgung gehen zu Lasten des Antragstellers oder Veranstalters. Für die Entfernung und Entsorgung werden pauschal Kosten gemäß der Anlage A dieser Satzung erhoben.

(3) Die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens bleibt unbenommen.

(4) Für alle Sach- und Personenschäden, die durch die Plakatierung entstehen können, haftet der Antragsteller. Er stellt die Gemeinde Rieseby von allen Regressansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Plakatierung erhoben werden können.

§ 5 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Sondernutzungsberechtigte, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
 - c) derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Erlaubnis
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden durch Bescheid erhoben und sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7 Gebührenerstattung

Gezahlte Gebühren werden auf Antrag erstattet, wenn die Erlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind. Wird eine Erlaubnis vom Berechtigten vorzeitig aufgegeben oder nicht in Anspruch genommen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

§ 8 Gebührenfreiheit, Stundung, Herabsetzung und Erlass

- (1) Eine Gebührenfreiheit kann gewährt werden, wenn im Einzelfall an der Erlaubnis ein öffentliches Interesse besteht oder die Nutzung einem gemeinnützigen Zweck dient.
- (2) Die zugelassenen politischen Parteien und Wählergemeinschaften sind während des Wahlkampfes von der Regelung des § 1 und des § 2 Satz 1 ausgenommen. Plakate dürfen frühestens **6 Wochen** vor dem Wahltag aufgestellt werden. Die Parteien und Wählergemeinschaften haben ihre Plakatträger innerhalb **von zwei Wochen** nach dem **Wahl- oder Abstimmungstag** zu entfernen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) mit einer Geldbuße von 5,00 € bis höchstens 1.000,00 € für jeden Fall der Zuwiderhandlung geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinn des OwiG ist das Amt Schlei-Ostsee als örtliche Ordnungsbehörde

§ 10 Inkrafttreten

Die geänderte Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rieseby, den 11.08.2021

Doris Rothe-Pöhls
Bürgermeisterin

Anlage A zur Plakatsatzung der Gemeinde Rieseby

| | | |
|---------------------------------------|------------------|---------|
| Gebühr gem. § 2 Abs. (4) | je Werbemaßnahme | 50,-- € |
| Amtliche Entfernung gem. § 4 Abs. (1) | je Einzelplakat | 30,-- € |